

Sicherheitsmaßnahmen im Schulsport

Erlaß des Kultusministeriums

Vom 14. Juni 1996

Der Schulsport leistet einen wesentlichen Beitrag zum gesamten Sicherheitsverhalten aller Schüler. Die Lehrkraft hat in eigener Verantwortung den Sportunterricht und die Schulsportveranstaltungen so zu gestalten, daß Unfallgefahren und Gesundheitsgefährdungen weitgehend ausgeschlossen werden.

Bei Sportarten, die besonderer Vorsichtsmaßnahmen bedürfen und die Bestandteil des Schulsports sind oder werden sollen, muß die Lehrkraft mit der Methodik und den Sicherheitsanforderungen der entsprechenden Sportart nachweislich vertraut sein.

Im Schulsport ist folgendes zu beachten:

1. Die Lehrkraft soll die Sportstätte als erster betreten und als letzter verlassen.

1.1 Die Sportstätte und die zur Benutzung vorgesehenen Geräte sind auf ihre Betriebssicherheit zu prüfen. Nicht betriebssichere Sportstätten und Geräte dürfen nicht benutzt werden und sind als solche zu kennzeichnen. Mängel sind unverzüglich dem Schulleiter zu melden.

1.2 Die Lehrkraft hat dafür zu sorgen, daß Großgeräte (Pferd, Bock, Barren, Schwebebalken, Reck) nach ihrer Benutzung in einem betriebssicheren Zustand abgestellt werden. Wurfgeräte, insbesondere Kugeln, Speere und Wurfballs sind so zu sichern, daß eine unbeaufsichtigte Nutzung ausgeschlossen ist.

2. Lehrkräfte und Schüler haben sportgerechte und den Sicherheitsanforderungen genügende Kleidung zu tragen.

2.1 Gegenstände, die beim Sport behindern oder zu Gefährdungen des Schülers oder seiner Mitschüler führen können, insbesondere Uhren, Ketten, Ringe, Armbänder, Ohrringe, sind abzulegen.

2.2 Lange Haare sind so zusammenzustecken, daß eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist.

2.3 Brillenträger sind auf die Zweckmäßigkeit des Tragens einer Sportbrille hinzuweisen.

2.4 An jeder Schule hat die Lehrkraft entsprechend der Dienstanweisung des Schulleiters und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften Belehrungen und Unterweisungen durchzuführen.

3. Die Übungen sind so zu gestalten, daß sie dem Entwicklungsstand des einzelnen Schülers entsprechen.

3.1 Hilfe- und Sicherheitsstellungen sind nach den jeweiligen Erfordernissen durch die Lehrkraft zu geben, dabei können auch geeignete Schüler nach deren Einverständnis einbezogen werden. 3.2 Bei Gruppenarbeit im Sportunterricht hat sich die Lehrkraft dort aufzuhalten, wo das Gefahrenmoment am größten ist. Bei schwierigen Übungen, insbesondere am Hochreck, Hochbarren und an den Ringen übernimmt die Lehrkraft selbst die Hilfe bzw. Sicherheitsstellung. Die Leistungsanforderungen an den übrigen Geräten sind so zu stellen, daß die ausgewählten Schüler die erforderlichen Hilfe- und Sicherheitsstellungen selbständig leisten können.

4. Bei Schulsportveranstaltungen haben die Verantwortlichen dafür Sorge zu tragen, daß die Schüler keiner übermäßigen Belastung, insbesondere durch zeitliche und körperliche Überbeanspruchung und durch Wetterverhältnisse (Hitze, Kälte, Regen), ausgesetzt sind. Die einschlägigen Jugendschutzbestimmungen sind einzuhalten.

5. Mit der Erteilung von Schwimmunterricht dürfen nur solche Lehrkräfte beauftragt werden, die über eine Rettungsschwimmerqualifikation gemäß der Deutschen Prüfungsordnung für Schwimmen, Retten, Tauchen verfügen, eine Ausbildung in der Methodik des Schwimmunterrichts nachweisen können und in einem zweijährigen Rhythmus die Rettungsfähigkeit durch Ablegung der kombinierten Übung gemäß vorgenannter Prüfungsordnung nachweisen.

5.1 Die Rettungsfähigkeit wird durch eine Bescheinigung der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft oder der Wasserwacht des DRK in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut Mecklenburg-Vorpommern für Schule und Ausbildung nachgewiesen.

6. Die Zeitdauer einer Lerneinheit ist entsprechend der Wasser- und Lufttemperatur und der physischen Entwicklung der Schüler verantwortungsbewußt festzulegen. Dabei darf die Wassertemperatur 18° C nicht unterschreiten.

6.1 Die Lehrkraft muß sich vor Aufnahme des Schwimmunterrichts über die Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen und über die Badeordnung der jeweiligen Schwimmstätte informieren. Die Schüler sind vor Aufnahme des Schwimmunterrichts über die Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen zu belehren, dazu gehört auch die Vermittlung der Baderegeln.

6.2 Bei Schülern mit einer Behinderung ist bei der Durchführung des Schwimmunterrichts der Art und dem Grad der Behinderung Rechnung zu tragen.

6.3 Schwimmer und Nichtschwimmer sollen nach Möglichkeit getrennt in geschlossenen Lerngruppen unterrichtet werden. Dies kann zum Erreichen einer vertretbaren Lerngruppenstärke auch klassen- oder schulartübergreifend erfolgen.

6.4 Beim Springen und Tauchen ist auf ausreichende Wassertiefe zu achten.

6.5 Die Vollzähligkeit der jeweiligen Lerngruppe ist vor, während und nach dem Schwimmunterricht zu überprüfen.

6.6 Die Lerngruppenstärke beim Schwimmunterricht darf 20 Schüler, im Anfängerschwimmunterricht 15 Schüler nicht überschreiten. An Sonderschulen und unter Freiwasserbedingungen ist die Anzahl der zu unterrichtenden Schüler so festzulegen, daß die Lehrkraft der Aufsichtspflicht genügen kann.

6.7 Die Anwesenheit weiterer aufsichtsführender Personen (z.B. Schwimmmeister, Schwimmestergelhilfen) entbindet die Lehrkraft nicht von ihrer Aufsichtspflicht.

6.8 Schüler ausländischer Herkunft dürfen erst dann am Schwimmunterricht teilnehmen, wenn ihre Sprachkenntnisse soweit fortgeschritten sind, daß sie den Anweisungen der Lehrkräfte folgen können.

7. Schüler können aus gesundheitlichen Gründen ganz oder teilweise vom Sportunterricht freigestellt werden. Die Freistellung muß von einem Erziehungsberechtigten bzw. vom volljährigen Schüler schriftlich beantragt und begründet werden.

7.1 Lehrkräfte können für den Sportunterricht Freistellungen bis zu vier Wochen aussprechen. In Einzelfällen kann zur Entscheidung darüber eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden. Über eine längere Freistellung entscheidet der Schulleiter. Dazu ist eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes (Kinder- und Jugendärztlicher Dienst) einzuholen, wenn die Erkrankung oder Behinderung nicht offenkundig ist.

7.2 Freistellungen sollten höchstens für ein halbes Jahr ausgesprochen werden. Ausnahmen bilden Erkrankungen oder Behinderungen, die mit Sicherheit die Teilnahme am Sportunterricht für einen längeren Zeitraum nicht zulassen.

7.3 Wenn die Art der Erkrankung oder Behinderung es zuläßt, können Schüler zu theoretischen Unterweisungen und zu Hilfsdiensten herangezogen werden.

7.4 Mädchen sollten nach Möglichkeit auch während der Menstruation am Sportunterricht teilnehmen. Bei Beschwerden kann eine Befreiung vom Sportunterricht durch die Sportlehrkraft erfolgen.

7.5 Bei glaubhafter Versicherung kann aus religiösen Gründen eine Befreiung vom Sportunterricht erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft die untere Schulaufsichtsbehörde.

8. Dieser Erlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlaß „Sicherheitsmaßnahmen im Sportunterricht“ vom 24. Oktober 1994 (Mittl.bl. M-V S. 563) außer Kraft.